34 AS 1671/19

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Niedersachsen-Bremen
Sozialgericht	Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	-
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Entscheidung durch Beschluss Erfordernis einer Beschwer Gerichtsbescheid sozialgerichtliches Verfahren unstatthafter Antrag auf mündliche Verhandlung
Leitsätze	1. Ein zwar rechtzeitig gestellter, aber gemäß § 105 Abs 2 S 2 SGG unstatthafter Antrag auf mündliche Verhandlung, bewirkt nicht, dass der Gerichtsbescheid als nicht ergangen gilt (§ 105 Abs 3 Halbs. 2 SGG). Über einen derartigen Antrag hat das Sozialgericht durch Beschluss zu entscheiden. 2. Auch für den Antrag auf mündliche Verhandlung nach § 105 Abs 2 S 2 SGG gilt das Erfordernis einer Beschwer. 3. Ein Antrag auf mündliche Verhandlung nach § 105 Abs 2 S 2 SGG ist nicht statthaft, wenn sich der Beteiligte isoliert gegen die aus seiner Sicht unzutreffende Kostenentscheidung des Gerichtsbescheides wehrt.
Normenkette	§ 105 Abs 2 Satz 2 SGG § 105 Abs 3 SGG

1. Instanz

Aktenzeichen	34 AS 1671/19
Datum	09.01.2023

2. Instanz

Aktenzeichen	L 15 AS 48/23 B
Datum	27.04.2023

3. Instanz

Datum -

Die Beschwerde wird zurÃ¼ckgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

Â

Â

GrÃ¼nde

Die Beschwerde ist nach Â§ 172 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) statthaft, da das Sozialgericht (SG) Bremen nicht durch Urteil, sondern durch Beschluss entschieden hat. Unerheblich ist die Frage, ob das Sozialgericht durch Urteil hÃ¤tte entscheiden mÃ¼ssen, da es nach Â§ 172 Abs. 1 SGG auf die tatsÃ¤chliche Entscheidungsform ankommt.

Die Beschwerde ist auch im Ãbrigen zulÃ¤ssig, insbesondere ist sie frist- und formgerecht (Â§ 173 SGG) erhoben worden. Die Beschwerde ist aber unbegrÃ¼ndet. Das SG hat den von der KlÃ¤gerin gestellten Antrag auf DurchfÃ¼hrung der mÃ¼ndlichen Verhandlung zu Recht durch Beschluss abgelehnt, denn der ausschlieÃlich auf die Ãberprüfung der Kostenquote gerichtete Antrag ist unzulÃ¤ssig.

Gem. Â§ 105 Abs. 1 SGG kann das Gericht durch Gerichtsbescheid entscheiden, wenn die Sache keine besonderen Schwierigkeiten aufweist und die Beteiligten gehÃ¶rt wurden. Aus Â§ 105 Abs. 2 SGG folgt, dass die Beteiligten nach Entscheidung des SG durch Gerichtsbescheid innerhalb eines Monats nach dessen Zustellung das Rechtsmittel einlegen kÃ¶nnen, das zulÃ¤ssig wÃ¤re, wenn das Gericht durch Urteil entschieden hÃ¤tte. Ist die Berufung nicht gegeben, kann mÃ¼ndliche Verhandlung beantragt werden. Wird sowohl ein Rechtsmittel eingelegt als auch mÃ¼ndliche Verhandlung beantragt, findet mÃ¼ndliche Verhandlung statt. Nach Â§ 105 Abs. 3 SGG wirkt der Gerichtsbescheid als Urteil; wird rechtzeitig mÃ¼ndliche Verhandlung beantragt, gilt er als nicht ergangen. Dabei fÃ¼hrt nach ganz herrschender Auffassung in der Literatur und obergerichtlichen Rechtsprechung ein Antrag auf mÃ¼ndlichen Verhandlung nur dann zu der Rechtsfolge, dass der Gerichtsbescheid nicht ergangen ist, wenn der Antrag rechtzeitig gestellt oder nicht aus sonstigen GrÃ¼nden unzulÃ¤ssig ist (MÃ¼ller in: beck-online-GK-SGG, Stand 1. Februar 2023 Â§ 105 Rn. 32; im Ergebnis auch Burkiczak in: jurisPK-SGG, Â§ 105 Rn. 143, 149; Bundessozialgericht [BSG], Beschluss vom 31. Januar 2017 â B 13 R 33/16 BH â juris Rn. 18; BSG, Beschluss vom 12. Juli 2012 â B 14 AS 31/12 B â juris Rn. 6).

In Rechtsprechung und Literatur besteht hingegen keine Einigkeit darÃ¼ber, ob ein Antrag auf mÃ¼ndliche Verhandlung, den das SG fÃ¼r unzulÃ¤ssig erachtet, von diesem durch Beschluss (so etwa Landessozialgericht [LSG] Berlin-Brandenburg,

Beschluss vom 23. Juni 2017 â□□ L 20 AS 675/17 B â□□ juris Rn. 15; LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 23. August 2017 â□□ L 13 AS 133/17 â□□ juris Rn. 14 f.; LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 28. Februar 2018 â□□ L 9 AS 299/17 B; Bienert, SGb 2014, 365 (372); KÃ¼hl in: Breitkreuz/Fichte, SGG, Â§ 105 Rn. 6; Leitherer in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 11. Aufl. 2014, Â§ 105 Rn. 24 m. w. N.; MÃ¼ller a.a.O. 105 Rn. 43) oder Urteil (so etwa LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Beschluss vom 21. Februar 2017 â□□ L 13 AS 3192/16 B â□□ juris Rn. 14 ff.; LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 18. September 2017 â□□ L 18 AS 419/17 B, L 18 AS 1867/17 NZB; jetzt auch Schmidt in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Aufl. 2020, Â§ 105 Rn. 24; Burkiczak in: juris-PK, SGG, Â§ 105 Rn. 119) zu verwerfen ist.

Jedenfalls bei einem unzweifelhaft verfristeten oder aus sonstigen GrÃ¼nden unzulÃ¤ssigen Antrag auf mÃ¼ndliche Verhandlung ist eine Verwerfung durch Beschluss nach Auffassung des Senats als richtige Entscheidungsform anzusehen. Dies folgt aus Sinn, Zweck und Systematik der Regelung des Â§ 105 SGG. Die Regelung des Â§ 105 Abs. 3 Hs. 2 SGG ist nur einschlÃ¤gig, wenn der Rechtsbehelf des Â§ 105 Abs. 2 Satz 2 SGG gegeben ist (so auch LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 23. August 2017 â□□ L 13 AS 133/17). Entsprechend geht auch das BSG offenkundig davon aus, dass die Wirkung des Â§ 105 Abs. 3 Hs. 2 SGG â□□ also dass der Gerichtsbescheid als nicht ergangen gilt â□□ nur eintritt, wenn der Antrag auf mÃ¼ndliche Verhandlung fristgerecht erfolgt und im Ã□brigen zulÃ¤ssig ist (vgl. BSG, Urteil vom 12. Juli 2012 â□□ B 14 AS 31/12 B â□□ juris Rn. 6 Beschluss vom 31. Januar 2017 â□□ B 13 R 33/16 BH â□□ juris Rn. 18). Wird die mÃ¼ndliche Verhandlung nicht rechtzeitig beantragt oder ist sie aus sonstigen GrÃ¼nden unzulÃ¤ssig, bleibt der Gerichtsbescheid folglich wirksam und wirkt nach Â§ 105 Abs. 3 Hs 1 SGG als Urteil. Dann liegt allerdings eine Entscheidung vor, die das erstinstanzliche Verfahren beendet. Es verbleibt folglich kein Rechtsstreit, Ã¼ber den das Gericht nach Â§ 125 SGG noch durch Urteil entscheiden kÃ¶nnte. Wenn aber die Entscheidungsform Urteil nicht mehr zur VerfÃ¼gung steht, verbleibt letztlich nur noch die MÃ¶glichkeit, durch Beschluss zu entscheiden. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus Â§ 105 Abs. 4 SGG, wonach das Gericht in dem Urteil von einer weiteren Darstellung des Tatbestandes und der EntscheidungsgrÃ¼nde absehen kann, wenn mÃ¼ndliche Verhandlung beantragt wird. Daraus kann nicht der Schluss gezogen werden, dass das Gericht stets durch Urteil entscheiden muss, wenn mÃ¼ndliche Verhandlung beantragt wird. Geregelt ist hier lediglich der Fall des Â§ 105 Abs. 3 Hs 2 SGG, nÃ¤mlich, dass der Gerichtsbescheid aufgrund rechtzeitig beantragter mÃ¼ndlicher Verhandlung bzw. statthaftem Antrag auf mÃ¼ndliche Verhandlung als nicht ergangen gilt und deshalb durch Urteil entschieden werden muss. Â§ 105 Abs. 4 SGG schafft aber keine eigenstÃ¤ndige Rechtsgrundlage dafÃ¼r, dass bei Beantragung der mÃ¼ndlichen Verhandlung durch Urteil entschieden werden muss.

Der Antrag auf mÃ¼ndliche Verhandlung war vorliegend unzulÃ¤ssig, da die KlÃ¤gerin keine Beschwer in der Hauptsache geltend macht, sondern sich isoliert gegen die aus ihrer Sicht unzutreffende Kostenentscheidung wehrt (vgl. zur Entscheidung durch Beschluss nach Â§ 158 SGG bei isolierter Anfechtung einer Kostenentscheidung eines Gerichtsbescheids: BSG, Beschluss vom 8. April 2014 â□□

B 8 SO 22/14 B â juris Rn. 7). Auch fÃ¼r den Antrag auf mÃ¼ndliche Verhandlung gilt das Erfordernis einer Beschwer (vgl. Schmidt in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Auflage, 2020 Â§ 105 Rn. 19). Ein vollstÃ¤ndig obsiegender Beteiligter kann deshalb keine mÃ¼ndliche Verhandlung zulÃ¤ssigerweise beantragen (vgl. Burkiczak in: jurisPK-SGG, 2. Auflage 2022, Â§ 105 Rn. 128). Eine Beschwerde ist nur dann gegeben, wenn dem Hauptantrag oder einem vorrangig gestellten Hilfsantrag nicht stattgegeben worden ist (vgl. Wehrhahn in juris-PK SGG, 2. Auflage 2022, Â§ 143 Rn. 15). Das ist vorliegend nicht der Fall, denn die KlÃ¤gerin hat mit ihrem Hauptantrag voll obsiegt. Bei der Auslegung von ProzesserklÃ¤rungen ist Â§ 133 BÃ¼rgerliches Gesetzbuch (BGB) heranzuziehen. Danach ist bei der Auslegung der wirkliche Wille zu erforschen und nicht am Wortlaut zu haften. MaÃgebend ist, wie die ErklÃ¤rung nach den GesamtumstÃ¤nden zu verstehen ist. Dabei sind alle UmstÃ¤nde zu beachten (Keller in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Auflage 2020, Vor Â§ 60, Rn. 11a). Die KlÃ¤gerin hat mit der ursprÃ¼nglichen Klage zunÃ¤chst neben der vollstÃ¤ndigen Aufhebung der ErstattungsverfÃ¼gung noch Ã¼ber die vorlÃ¤ufige Festsetzung vom 1. MÃ¤rz 2019 hinausgehende endgÃ¼ltige Leistungen nach dem SGB II beansprucht. Nachdem der Beklagte mit Schriftsatz vom 2. Juli 2020 auf den durch die vorliegenden KontoauszÃ¼ge belegten Zufluss des Einkommens i. H. v. 712,80 â¬ hingewiesen hat, ist das Klagebegehren dahingehend angepasst worden, dass bei verstÃ¤ndiger WÃ¼rdigung des Vortrags der KlÃ¤gerin nur noch eine endgÃ¼ltige Festsetzung in geringerer HÃ¶he als vorlÃ¤ufig erfolgt und eine Teilaufhebung der ErstattungsverfÃ¼gung beansprucht worden ist.

Zutreffend hat das SG in den EntscheidungsgrÃ¼nden im Gerichtsbescheid vom 21. Oktober 2022 dieses Begehren erkannt und ausgefÃ¼hrt, dass es der KlÃ¤gerin ausweislich ihres Vorbringens (vgl. insbesondere im Schriftsatz vom 9. Februar 2022) darum gehe, dass im MÃ¤rz 2019 die doppelten FreibetrÃ¤ge aus Â§ 11b Abs. 2 und 3 SGB II BerÃ¼cksichtigung fÃ¤nden. Diesem Begehren hat das SG vollstÃ¤ndig stattgegeben, denn es hat bei den beiden im Monat MÃ¤rz 2019 zugeflossenen Einkommen aus nichtselbstÃ¤ndiger TÃ¤tigkeit die begehrten FreibetrÃ¤ge in Abzug gebracht â allerdings auch aus Sicht des Senats zutreffend ohne BerÃ¼cksichtigung der BeitrÃ¤ge fÃ¼r die Arbeitnehmerkammer, die vom Grundfreibetrag umfasst sind. Diesen Hauptsachenausspruch hat die KlÃ¤gerin auch offensichtlich als ausreichend erkannt, denn den mit Schriftsatz vom 1. Dezember 2022 gestellten Antrag auf mÃ¼ndliche Verhandlung hat sie ausschlieÃlich zwecks ÃberprÃ¼fung der Kostenquote gestellt, nicht hingegen mit der BegrÃ¼ndung, dass sie durch die Einkommensanrechnung des SG â die im Ãbrigen im Hinblick auf das von der Beklagten im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde (Aktenzeichen L 15 AS 278/22 NZB) aufgezeigte Urteil des 13. Senats des LSG Niedersachsen-Bremen vom 6. April 2021 â L 13 AS 93/20 â zweifelhaft ist â beschwert sei. Â

Entgegen der Auffassung der KlÃ¤gerin stellt die Kostenquote des Gerichtsbescheids auch keinen Grund dar, nur von einem teilweisen Obsiegen der KlÃ¤gerin in der Hauptsache auszugehen und begrÃ¼ndet auch keinen logischen Widerspruch. Insoweit Ã¼bersieht die KlÃ¤gerin, dass das SG im Rahmen seiner nach Â§ 193 SGG zu treffenden Kostenentscheidung zutreffend den Umstand

berÃ¼cksichtigt hat, dass die Klage zunÃ¤chst auf die vollstÃ¤ndige Aufhebung der Erstattungsforderung und darÃ¼ber hinaus noch auf die GewÃ¤hrung weiterer Leistungen nach dem SGB II gerichtet gewesen (vgl. Schriftsatz vom 21. April 2020) und im weiteren Verlauf beschrÃ¤nkt worden ist. Diese teilweise RÃ¼cknahme hat das SG zutreffend mit einer Kostenquote abgebildet, die die KlÃ¤gerin jedenfalls nicht beschwert (409,44 â¬ zu 648,75 â¬). Einer Abweisung der Klage im Ãbrigen durch das SG bedurfte es aufgrund des erkennbar eingeschrÃ¤nkten Klagebegehrens nicht.

Die Kostenentscheidung folgt aus einer entsprechenden Anwendung von Â§ 193 SGG.

Diese Entscheidung ist nach Â§ 177 SGG unanfechtbar.

Erstellt am: 02.06.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024